

EINGEGANGEN

04. Mai 2023

Stadt Lorch / Rheir

HESSEN



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 15-65k01.09-10

Magistrat
der Stadt Lorch
Herrn Bürgermeister Reßler
Markt 5

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Seitz
Durchwahl (06 11) 353-1453
Fax (06 11) 353-1426
E-Mail Michael.Seitz@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

65391 Lorch

Datum 04. Mai 2023

nachrichtlich:
Kreisausschuss des
Rheingau-Taunus-Kreises
-Kreisbrandinspektor-
Postfach 12 63
65302 Bad Schwalbach

Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brand- **schutzes**

Notstromversorgung des Feuerwehrhauses für die Freiwillige Feuerwehr Lorch

Ihr Antrag vom 3. November 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reßler,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich beabsichtige, Ihnen im Haushalt 2023 im Wege der Anteilsfinanzierung eine
Zuwendung in Höhe von **9.625,00 €** bei zuwendungsfähigen Ausgaben von 27.500,00 €
zur Durchführung der o. a. Baumaßnahme zu bewilligen.

Die bauliche Maßnahme muss der jeweils zum Zeitpunkt der Bauplanung geltenden
Fassung der DIN 14092 sowie den Vorgaben der geltenden Unfallverhütungsvorschrif-
ten entsprechen.

Außerdem ist sicherzustellen, dass bei der Einspeisung von Gebäuden die Vorschriften
und Regeln der DIN/TS 14684 und der E-DIN VDE 0100-551-2 eingehalten werden.



Ausnahmen von der DIN 14092 sind nur mit meiner schriftlichen Zustimmung möglich. Bei Abweichungen von den Unfallverhütungsvorschriften ist eine Zustimmung der Unfallkasse Hessen vorzulegen.

Grundlage der Bewilligung sind die Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) vom 25. Februar 2020 (StAnz. S. 302), geändert durch Erlass vom 1. März 2023 (StAnz. S. 454), sowie die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 23 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1079), neu in Kraft gesetzt durch Erlass vom 21. November 2019 (StAnz. S. 1295) sowie § 44 der VV-LHO vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1079), neu in Kraft gesetzt durch Erlass vom 20. Dezember 2018 (StAnz. 2019 S. 132) nebst den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) als Anlage 3 zu vorgenanntem Erlass.

Die geprüften Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids.

Die Auszahlung der Zuwendung ist bei Inbetriebnahme vorgesehen und kann frühestens im Jahr 2023 erfolgen.

Dieses Schreiben stellt noch keine rechtsverbindliche Zusage dar. Vor Erteilung eines verbindlichen Zuwendungsbescheides benötige ich **bis zum 31.05.2023** eine schriftliche Erklärung,

- dass mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen wurde (Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO), wobei als Baubeginn die erste Auftragsvergabe anzusehen ist. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens,
- dass bereits entsprechende Mittel in Ihrem Haushalt veranschlagt sind oder ein Beschluss der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt ist oder wird, der entsprechende Mittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt veranschlagt,
- dass die Maßnahme nach erfolgter Bewilligung unverzüglich durchgeführt wird und dabei die vergaberechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt Anwendung finden.

Mit der Erklärung bitte ich ferner, mir einen Finanzierungsplan über die voraussichtlichen Gesamtausgaben unter Berücksichtigung der in Aussicht gestellten Zuwendung vorzulegen.

Die Unfallkasse Hessen (UKH) und der Technische Prüfdienst Hessen (TPH) stehen Ihnen bzw. den von Ihnen beauftragten Dienstleistern bei Fragen zur UVV- und normgerechten Planung von Um-, An- und Neubauten von Feuerwehrrhäusern nach DIN 14092 gerne beratend zur Verfügung.

Ein Beratungsbedarf muss rechtzeitig bei UKH und TPH angefragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Tobias Bräunlein)

Anlage: Berechnung der Maßnahme

Sondereinrichtungen und Ausrüstungen			
Feuerwehrturm DIN 14092-3 zur Aus- und Fortbildung	0,0	126.500,00	0,00 €
Automatische Schlauchpflegeanlage	0,0	60.500,00	0,00 €
Schlauchpflege- und Lagereinrichtung i.V.m. ASA	0,0	44.000,00	0,00 €
Schlauchpflege - baulich, Angabe in qm	0,0	1.760,00	0,00 €
Atemschutzwerkstatt, Ausstattung	0,0	71.500,00	0,00 €
Atemluftkompressor	0,0	29.700,00	0,00 €
Atemschutzwerkstatt, Kompressorraum - baulich in m ²	0,0	1.760,00	0,00 €
Atemschutzübungsanlage, Ausstattung inkl. AS-Geräte	0,0	275.000,00	0,00 €
Atemschutzübungsanlage - baulich Angaben un m ²	0,0	1.760,00	0,00 €
Lager für überörtliche Gefahrenabwehr (70-100 m ²)	0,0	110.000,00	0,00 €
Informations- und Kommunikationsraum > 15 m ²	0,0	33.000,00	0,00 €
Führungsraum (Lage- + Stabsraum > 15 m ²)	0,0	33.000,00	0,00 €
Sportraum inkl. Erstbeschaffung Geräte > 30 m ²	0,0	52.800,00	0,00 €
Summe Sonderberechnung (siehe Bemerkungen)			0,00 €
Summe Regelausstattung			27.500,00 €
Summe Sondereinrichtungen (beinhaltet Sonderberechnungen)			0,00 €
Bemerkungen			
Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben			27.500,00 €
<p>Die für die Feuerwehrehäuser maßgebenden zuwendungsfähigen Obergrenzen der Nutzungsflächen werden auf Grund der Raumprogrammempfehlung in der Anlage 1a der BSFRL ermittelt. Zuwendungsfähig ist auch jedes Raumprogramm, das die Obergrenze nicht ausschöpft, aber zielführend und zweckmäßig ist.</p> <p>Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Neu- und Erweiterungsbauten nach Nr. 1.1.1 sowie für den Erwerb und den notwendigen Umbau eines Gebäudes nach Nr. 1.1.2 werden auf Grundlage der Anlage 1a und 1b der BSFRL festgesetzt.</p>			